

08.11.99

In - Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögens-
wirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und
Soldaten auf Zeit (1. VermLGÄndVwV)**

A. Zielsetzung

Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLGVwV) vom 20. November 1996 (GMBI S. 876) an zwischenzeitliche Rechtsänderungen.

B. Lösung

Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLGVwV) vom 20. November 1996 (GMBI S. 876).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine, da sich die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen nicht ändert.
2. Vollzugsaufwand
Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

08.11.99

In - Fz

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögens- wirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (1. VermLGÄndVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) - 801 15 - Ve 117/99

Berlin, den 3. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermö-
genswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten
und Soldaten auf Zeit (1. VermLGÄndVwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Otto Schily

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
(1. VermLGÄndVwV)
Vom.....**

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLGVwV) vom 20. November 1996 (GMBI S. 876) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.30 wird der letzte Satz aufgehoben.
2. In Nummer 1.31 werden die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.
3. Nummer 1.32 wird wie folgt gefaßt:

„1.32 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist nicht übertragbar und damit weder pfändbar noch verpfändbar. Dies gilt auch für Teile der Bezüge bis zum Betrag von 1736 Deutschen Mark jährlich, die der Dienstherr auf Wunsch des Berechtigten anlegt.“

4. Nach Nummer 1.32 wird folgende neue Nummer 1.33 eingefügt:

„1.33 Die höchstmögliche Sparszulage nach dem 5. VermBG kann nur erhalten, wer sowohl in Produktivkapital (zulagebegünstigter Höchstbetrag 800 Deutsche Mark) als auch in Bausparen/Entschuldung (zulagebegünstigter Höchstbetrag 936 Deutsche Mark) anlegt. Der Dienstherr ist verpflichtet, zwei Verträge zu bedienen, damit der Berechtigte mehr Sparszulage erhalten kann als nur bei einem Vertrag.“

5. In Nummer 2.11 werden die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.
6. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In Nummer 4.2 werden die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung